

STRAFPROZESSVOLLMACHT

In der anhängigen Strafsache / Bußgeldsache / Privatklagesache / Strafvollstreckungssache

gegen

wegen

wird hiermit

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 250 Abs. I StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Strafsachen, Bußgeldsachen, Privatklage- oder Strafvollstreckungssachen, auch für den Fall der Abwesenheit, sowie auch als Nebenkläger.
Vertretung gem. § 411 Abs. II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. I StPO.
2. Strafantrag zu stellen, Privat- oder Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen,
3. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen,
6. Vertretung im Adhäsionsverfahren,
7. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Abs. I Ziffer 2 StPO,
8. Untervollmacht zu erteilen,
9. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen oder weiterer Dritter zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
Die vorstehenden etwaigen Zahlungsansprüche werden zur Sicherheit im Voraus an den Verteidiger abgetreten;
10. Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten,
11. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
12. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift